

geschichtlicher Rückschau über einzelne und alle. Das Gleichartige und Beharrende in den Bedürfnissen der Völker erzeugt eine gewisse Verwandtschaft ihrer staatlichen Einrichtungen. Es lassen sich Formen von typischer Bedeutung erkennen und in den Veränderungen dieser Formen typische Regelmäßigkeiten, so daß man allerdings unter Anwendung einer gewissen Vorsicht zugeben kann, daß das staatliche und gesellschaftliche Leben selbst wieder einer regelmäßig verlaufenden „Entwicklung“ unterliege. Dieser Begriff ist genommen von Erscheinungen im Leben von Organismen und läßt sich auf die Gesellschaft nur da anwenden, wo sich etwas ihres Gleichartigen erkennen läßt. Die Gesellschaft, ganz besonders die als geordnet betrachtete, stellt sich als eine Lebensinheit dar; es besteht Wechselwirkung zwischen einzelnen und Gesamtheit; Einrichtungen sind in bestimmter Ordnung an dienende Organe verteilt. Es existiert ein beständiger Erneuerungspragel der Teile bei gleichbleibender Form des Ganzen und dann wieder ein Wachstum des Ganzen ohne Veränderungen der Elemente, ferner die Fähigkeit, Störungen von innen heraus auszugleichen. Wie beim einzelnen, zeigen sich bei der Gesamtheit geistige Kräfte, die letzterer allerdings durch ganze Gruppen und kleine Gesamtheiten dargestellt. Die Vergleichung von Gesellschaft und Organismus kann aber leicht zu weit gehen, und dies würde geschehen, wenn die menschliche Persönlichkeit in ihrer Eigenschaft, abhängiges Glied im Organismus zu sein, außer Acht würde und man so zu dem Satze gelangte, daß, wie der einzelne moralischen, so die Gesellschaft Naturgesetzen unterliege.

Insbepondere nannte man Entwicklungsgeetze jene Gesetze, welche die Geschichte der Gesellschaft im weitesten Sinne, also der Menschheit, erschließen machen sollten. Die Wissenschaft von ihnen und von den Grundideen, von welchen bedeutende Individuen und ganze Völker und Völker geleitet worden sind, gilt bald als Aufgabe der Geschichtsphilosophie bald als Kulturgeschichte bald als Soziologie. Unter dem Einfluß naturwissenschaftlichen Überflusses, wirkte auch nicht genügend vorurteiliger Rechtsvergleichung, behandelte man liebend die Hypothese, der Mensch habe sich aus tierischer Rohheit erhoben. Eine Reihe von Gelehrten (Bachofen, Morgan, Post, Sippert) verwarf die Annahme, die patriarchalische Familie sei der Ausgangspunkt gewesen, und behauptete die ursprüngliche Abwesenheit der Ehe, die Bestimmung der Verwandtschaft durch die Mutter (uterine Geniturfamilie, Mutterrecht), das ursprüngliche Recht des Kindesmordes, der Verzichtgebung der Kranken und Alten. Die christliche Haushaltung, durch welche solche Verirrungen der „Naturbilder“ als nachträglich einzutretender Verfall erklärt wurden, fand ihre Bestätigung durch die exakte Forschung, welche nachwies, daß jene angeblichen Urzustände keineswegs allgemein nachweisbar sind.

Wie für die Urzeit, fehlt es auch für die historische Zeit nicht an Vorurteilen von Entwicklungsgeetzen, an geschichtsphilosophischen Vätern, an Bruchstücken von Theorien des einen oder andern meißens immerhin eine gewisse Wahrheit enthaltenden Grundgedanken. Mit dem von den alten Griechen als Iphigeneia der geschichtlichen Betrachtung besungenen Danielschen Bilde von den vier Weltmonarchien trach die humanistische Historiographie, Machiavelli (s. d. Art.), Bodin (s. d. Art.) u. a. suchten die Geschichte nur auf sich zu erklären, letzterer mit seinem Kreislauf der Staatsformen, letzterer von ursprünglicher Rohheit ausgehend. Von da ab neigten sich die Darstellungen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft wie der einzelnen Völker, nicht ohne mitunter der Gefahr pantheistischer Wahnvorstellungen zu unterliegen. Im 19. Jahrh. schied Hegel in Vertretung des antiken Staatsgedankens seine Geschichtsphilosophie, indes Krause die Gesellschaft mehr berücksichtigte. Ganz besonders Augenmerk auf diese richtete L. v. Stein. Er teilte ab: Gesellschaftslehre, römische oder Berufslehre, staatsbürgerliche Ordnung, deren wirkende Kraft die kapitalbildende Persönlichkeit sei. Im höchsten Maße zeit maßgebender Volkswirtschaftslehre hielten die Typen; mittelalterliches, blühendes, sinkendes Volk (s. darüber Bruders in der Monatschrift für christl. Sozialreform I [1879]). Nach Roscher war für das jugendliche Deutschland die kanonische Wirtschaftsverfassung ebenso berechtigt wie für die Väterzeit die volle wirtschaftliche Freiheit. Es war dies immerhin noch ein Fortschritt gegenüber dem die vorweltlichen Wirtschaftsaufstellungen überhaupt vernichtenden Mandarctum.

Nach christlicher Anschauung ist das Gesetz des Fortschrittes ein durchaus freies, frei seitens der einzelnen, frei seitens der Gesellschaft; sie demüht den Fortschritt nach der Verwirklichung der christlichen Grundzüge. Nur durch diese hält sie das Ziel, die steigende Werthschätzung der menschlichen Persönlichkeit, auf die Dauer für erreichbar. Auf die Verwirklichung der Gütlichkeit als Maß der Kultur wird nicht etwa bloß von katolischer Seite der Nachdruck gelegt. Nach Rümelin (Neben [1861] 142) besteht das Gesetz des Fortschrittes darin, daß das Gute aus dem flüssigen und unfixen Element freier Gütlichkeit von einzelnen sich zu den höchsten Formen rechtlicher Ordnung und herrschender Ethik verhalte. Der den der Materialisten angewendete Maßstab steigender Beherrschung der Natur ist für die edle geistige Beschaffenheit des Menschen ein zu roher und äußerlicher. Ob die Einschränkung oder Widerbestimmung einer den christlichen Grundzügen völlig entsprechenden Gesellschaftsordnung irgendwo in der Welt in absehbarer Zeit zu erwarten steht, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern. Unterrückt und unerkundet aber muß zu allen Zeiten ein solches Ideal der praktischen sozialen Arbeit aller christlichen Gesellschaftsglieder vorstehen; denn aus